



ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS DER UNIVERSITÄT HAMBURG

Die gewählte Interessenvertretung aller Studierenden.

Schon GEZahlt...?

Stand: März 2009

Information zur GEZ-Befreiung

Vielleicht kennt Ihr dieses Problem ja auch: Ihr seid gerade von zu Hause in die eigene Wohnung gezogen und erhaltet sofort einen Brief unerfreulicher Art. Ein Bezirksbeauftragter der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bittet um Angabe, ob sich ein Rundfunk- oder Fernsehgerät im Haushalt befindet und, wenn ja, um Anmeldung desselben, damit vierteljährliche Gebühren in Höhe von 53,94 Euro (17,98 Euro monatlich) bzw. 17,28 Euro (5,76 Euro monatlich), wenn Ihr nur ein Radio besitzt, eingezogen werden können.

Es kann auch vorkommen, dass Personen vorbeikommen, die sich die Geräte in der Wohnung persönlich ansehen möchten. Diesen ist in jedem Fall der Zutritt zu verweigern, schließlich schützt Art. 13 des Grundgesetzes die Unverletzlichkeit der Wohnung, es sei denn, es liegt eine richterliche Verfügung vor. Eine solche ist jedoch nicht ohne weiteres zu bekommen (uns ist kein Fall eines Durchsuchungsbeschlusses im Zusammenhang mit der GEZ bekannt). Auskunft über Eure Geräte müsst ihr aber erteilen, sonst begeht Ihr eine Ordnungswidrigkeit, die geahndet werden kann.

Habt Ihr erst einmal den Besitz eines oder mehrerer Geräte angegeben, kommt Ihr um die Zahlung der Gebühren nur herum, wenn Ihr eine der in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgeführten Leistungen empfangt. Unter den dort genannten Leistungen ist für Studierende insbesondere das BAföG relevant, ansonsten kommen noch Leistungen wegen einer Behinderung oder Pflegekostenerstattung in Frage, ALG 2 oder Grundsicherung im Alter sind für Studierende wohl eher die Ausnahme. Seit Ihr EmpfängerIn einer solchen Leistung, könnt Ihr Euch den Befreiungsantrag direkt unter www.gez.de herunterladen, ausfüllen, ausdrucken und mit den erforderlichen Unterlagen abschicken.

Was aber, wenn Ihr einfach nur wenig Geld habt? Für diesen Fall hatte die frühere Befreiungsverordnung vorgesehen, dass jede/r, deren/dessen Einkommen das Anderthalbfache des Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich der Kosten für die Kaltmiete nicht übersteigt, eine Befreiung von der Rundfunkgebühr erhält. So deutlich ist die neue Befreiungsregelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) leider nicht. Jetzt sieht § 6 Abs. 3 lediglich vor:

„Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.“

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Befreiungsregelungen in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine abschließende Regelung darstellen. Bei § 6 Abs. 3 handelt es sich nicht um einen Auffangtatbestand, der immer dann greift, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 nicht vorliegen. Stattdessen wird es in das Ermessen der Rundfunkanstalt (in Hamburg ist das der NDR) gestellt, ob der/dem AntragstellerIn eine Befreiung erteilt wird oder nicht. Laut telefonischer Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters im NDR gegenüber dem AStA soll grundsätzlich eine ähnliche Regelung angewandt werden wie unter der Befreiungsverordnung: Wer weniger als das anderthalbfache des Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich der Kosten für die Kaltmiete zur Verfügung hat, wird von der Rundfunkgebühr befreit. Allerdings ist hierfür ein gesonderter Antrag beim NDR zu stellen, ein Muster findet sich im Anhang. **Achtung: Die Befreiung beginnt erst mit dem Monat der Antragstellung, also nicht zögern!**

Um eine Befreiung nach § 6 Abs. 3 zu erhalten müsst Ihr darlegen, warum Ihr keine sozialen Leistungen nach § 6 Abs. 1 bezieht. Es muss also für jeden Fall einzeln vorgetragen werden, dass eine vergleichbare Bedürftigkeit wie bei EmpfängerInnen von Sozialleistungen nach § 6 Abs. 1 vorliegt. Erst wenn diese Angaben gemacht wurden, wird beurteilt, ob ein Fall vorliegt, der mit einem in § 6 Abs.1 genannten Fälle vergleichbar ist und den der Gesetzgeber, wenn er ihn mit seinen Folgen gekannt hätte, nicht zu Lasten der/s Antragstellers/In geregelt hätte. Hat die/der AntragstellerIn ihre/seine Umstände vorgetragen, wird abgewogen, ob das öffentliche Interesse an der Einziehung aller Rundfunkgebühren das Interesse des Einzelnen an der Befreiung überwiegt.

Eine pauschalisierte Aussage über die Erfolgsaussichten können wir nicht machen, es ist allerdings davon auszugehen, dass die Regelung dazu führt, dass viele Fälle wegen angeblichem Nichtvorliegen eines Härtefalles zunächst nicht von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit werden.

Tatsächlich sind die Telefonberater/innen des NDR angewiesen, nichts von der Möglichkeit eines Härtefallantrages zu erzählen, darüber hinaus liegt uns ein von der GEZ in Köln persönlich erteilter Widerspruchsbescheid vor, aus dem hervorgeht, dass man dort auf dem Standpunkt steht, wenig Geld sei niemals ein Härtegrund! Gegen einen ablehnenden Bescheid des NDR ist innerhalb eines Monats Widerspruch zu erheben. Ein Muster hierfür findet sich im Anhang.

Wird auch dieser abgelehnt, ist Klage vor dem Verwaltungsgericht geboten, ebenfalls innerhalb eines Monats. **Kommt hierfür bitte unbedingt in die AStA-Rechtsberatung!**

Muster für den Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung aus Härtegründen

Bitte entsprechend den persönlichen Verhältnissen ergänzen
und mit Kopien der Nachweise absenden

Absender
Adresse
Teilnehmernummer (falls vorhanden): ...

Norddeutscher Rundfunk
Abteilung Rundfunkgebühren
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Hamburg, den ...

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus Härtegründen beantragen. Aufgrund meines geringen Einkommens sehe ich mich nicht in der Lage, Rundfunkgebühren zu bezahlen. Mein Einkommen beläuft sich auf monatlich xxx Euro. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- xxx Euro Elternunterhalt (Nachweis: Unterhaltserklärung der Eltern)
- xxx Euro aus einem studentischen Arbeitsverhältnis (geeigneten Nachweis beifügen)
- xxx Euro aus unselbständiger Tätigkeit (geeigneten Nachweis beifügen)
- xxx Euro aus selbständiger Tätigkeit (geeigneten Nachweis beifügen)
- xxx Euro sonstiges Einkommen (geeigneten Nachweis beifügen)

Diesem Einkommen steht eine Kaltmiete von Euro xxx gegenüber (Nachweis: Kopie des Mietvertrags). Nach der früher gültigen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 BefrVO stünde mir eine Befreiung zu, da mein Einkommen weniger als das Anderthalbfache des Sozialhilfesatzes zuzüglich meiner Kaltmiete beträgt. Der Regelsatz der Sozialhilfe beträgt in Hamburg zurzeit 347,00 Euro. Meine persönliche Einkommensgrenze für einen Härtefall wäre damit bei 520,50 Euro zzgl. meiner Kaltmiete (= xxx Euro) anzusetzen. Mein Gesamteinkommen beträgt aber nur xxx Euro. Damit ist mir auch nach den Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus Härtegründen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Nachweise über Einkommen und Kopie des Mietvertrags

Muster für den Widerspruch nach abgelehntem Befreiungsantrag

Bitte entsprechend den persönlichen Verhältnissen ergänzen
und mit Kopien der Nachweise absenden

Absender
Adresse
Teilnehmernummer: ...

Norddeutscher Rundfunk
Abteilung Rundfunkgebühren
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Hamburg, den ...

AZ: ...

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am ... habe ich einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr nach § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) gestellt. Am ... wurde mein Antrag mit der Begründung abgelehnt, *ein Härtefall liege bei mir nicht vor/von dem von mir angegebenen Einkommen könne ich nicht leben, insofern wurde unterstellt, dass ich falsche Angaben gemacht hätte (Nichtzutreffendes bitte streichen)*. Gegen diesen Bescheid erhebe ich Widerspruch.

Begründung:

Wie sich bereits aus meinem Antrag vom ... ergibt, beläuft sich mein Einkommen lediglich auf xxx Euro.

Falls behauptet wurde, Einkommen sei verschwiegen worden:

Hierbei handelt es sich um mein gesamtes Einkommen, ich habe bei der Antragstellung keine Einkünfte verschwiegen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, meinem Widerspruch statt zu geben und mir eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu erteilen.

Falls kein Härtefall festgestellt wurde:

Diesem Einkommen steht neben dem übrigen Bedarf des täglichen und der Kosten für mein Studium (Studiengebühren, Semesterbeiträge, Bücher und dergleichen) eine Kaltmiete von xxx Euro gegenüber. Das zahlen von Rundfunkgebühren stellt für mich eine besondere Härte dar. Zwar ergibt sich nicht aus § 6 Abs. 3 RGebStV, wann ein Fall besonderer Härte mit Blick auf das Einkommen vorliegt, aber ein Vergleich zeigt, dass dies bei mir der Fall ist: Wäre ich wohngeldberechtigt (was ich als Student/in nicht bin), würde mir (bei einer Kaltmiete von 200,00 Euro und Einkünften in Höhe von 600,00 Euro, weitere Werte unter http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_-Wohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld-,1567.1058769/Wohngeldtabellen-ab-1.-Januar-.htm) Wohngeld in Höhe von ca. 40,00 Euro monatlich zustehen. Wenn ich bereits staatliche Unterstützung für meine

Mietkosten erhalten würde, wie sollte ich dann von meinem Einkommen noch Rundfunkgebühren bezahlen?

Auch mit Blick auf den dritten Armutsbericht der Bundesregierung liegt bei mir ein Härtefall vor (vgl. http://www.bmas.de/coremedia/generator/26742/_property=pdf/dritter_armuts_und_reichtumsbericht.pdf). Der Bericht setzt als Armutsrisikogrenze (Einkommen, welches weniger als 60 % des durchschnittlichen Einkommens aller in Deutschland lebender Personen beträgt) ein monatliches Einkommen von 781,00 Euro fest. Das durchschnittliche Einkommen aller in Deutschland lebender Personen beträgt also ca. 1300,00 Euro. Mir steht weniger als die Hälfte, genauer gesagt xx% zur Verfügung.

Allerdings liegt mein Einkommen nicht nur unterhalb der Armutsrisikogrenze, ich bin sogar arm im offiziellen Sinn des Wortes. Als arm gilt offiziell ein Haushalt, der über weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Monatseinkommens verfügt. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Ein-Personen-Haushalten lag laut Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes (http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2004/evs_2003i.pdf) in der Bundesrepublik im ersten Halbjahr 2003 bei 1.679 Euro. Ich habe weniger als 50% dieses durchschnittlichen Monatseinkommens zur Verfügung und gelte somit als arm. Die Folge meiner Armut ist, dass ich mir nur das Nötigste, was ich für mein tägliches Leben, Nahrung, Kleidung und ein geregeltes Studium brauche, leisten kann. Die normalen Belastungen der täglichen Daseinsvorsorge belasten mich finanziell derart, dass mir eine Teilhabe am sozialen Leben (Sportverein, Kommilitonen außerhalb der Universität treffen) und damit eine menschenwürdige Existenz beinahe gänzlich verwehrt ist. Würden nun noch Rundfunkgebühren fällig, wären meine finanziellen Mittel über das erträgliche Maß hinaus eingeschränkt. Die Zahlung von Rundfunkgebühren stellt somit für mich eine besondere Härte dar.

Ich wiederhole daher meine Bitte, hiervon nach § 6 Abs. 3 des RGebStV befreit zu werden.

Mit freundlichen Grüßen